

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten und der Grundschule der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

(2. Änderungssatzung Verpflegungssatzung Buckow (Märkische Schweiz))

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), der §§ 1, 12, 17, 18, 22 und 23 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 55]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer öffentlichen Sitzung am 10. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verpflegungssatzung

Die Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten und der Grundschule der Stadt Buckow (Märkische Schweiz), beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23. November 2022, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 01/2023 vom 23. Dezember 2022, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten und der Grundschule der Stadt Buckow (Märkische Schweiz), beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 7. Februar 2024, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 04/2024 vom 31. März 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Für die Mittagsverpflegung ist von den Personensorgeberechtigten, unabhängig von den Elternbeiträgen, ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Es wird folgender Zuschuss für das Mittagessen in den kommunalen Kitas der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) festgesetzt:

Einrichtung	Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für die Mittagsverpflegung
Kita „Helene Weigel“	2,04 € je Mahlzeit
Hort „Helene Weigel“	2,57 € je Mahlzeit

2. § 5 Absatz 4 wird neu gefasst:

„(4) Schülerinnen und Schüler der Grundschule der Stadt Buckow (Märkische Schweiz), welche nicht den Hort der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) besuchen, unterliegen den Bestimmungen des § 113 Brandenburgisches Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung (BbgSchulG) und zahlen den vollen Betrag je Mittagessen.

Der Preis beträgt je Mahlzeit 4,13 €. Um die Mittagsversorgung der Schüler der Grundschule der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) gewährleisten zu können, müssen die Personensorgeberechtigten eine Anmeldung bei dem Essensversorger vornehmen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten und der Grundschule der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 12.03.2025

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor

- Dienstsiegel -